



# STATUTEN

---

14. Mai 2009

---

**Geschäftsleitung**

**Beratungsdienste für  
Ausbildung und Beruf  
Aargau**

Herzogstrasse 1  
5000 Aarau  
Telefon 062 832 64 00

leitung@bdag.ch  
www.beratungsdienste-aargau.ch

# Inhalt

<b>Kapitel 1 Name und Sitz .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name .....	3
Art. 2 Sitz.....	3
<b>Kapitel 2 Zweck und Aufgaben.....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Zweck und Aufgaben .....	3
Art. 4 Zusatzleistungen und Kostenpflicht.....	3
<b>Kapitel 3 Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
Art. 5 Erwerb .....	3
Art. 6 Austritt und Ausschluss .....	4
<b>Kapitel 4 Organe .....</b>	<b>4</b>
Art. 7 Organe.....	4
<b>4.1. Mitgliederversammlung .....</b>	<b>4</b>
Art. 8 Allgemeines.....	4
Art. 9 Einberufung.....	4
Art. 10 Zuständigkeit.....	5
Art. 11 Stimmrecht .....	5
Art. 12 Vorsitz, Protokoll.....	5
Art. 13 Abstimmung, Wahlen.....	5
<b>4.2. Vorstand .....</b>	<b>5</b>
Art. 14 Zusammensetzung.....	5
Art. 15 Wählbarkeit.....	6
Art. 16 Amtsdauer .....	6
Art. 17 Einberufung.....	6
Art. 18 Aufgaben .....	6
Art. 19 Unterschriftenregelung.....	6
<b>4.3. Kontrollstelle .....</b>	<b>6</b>
Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Aufgabe .....	6
<b>Kapitel 5 Geschäftsleitung.....</b>	<b>7</b>
Art. 21 Aufgaben und Zusammensetzung .....	7
<b>Kapitel 6 Finanzen .....</b>	<b>7</b>
Art. 22 Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss .....	7
Art. 23 Finanzierung.....	7
Art. 24 Mitgliederbeiträge .....	7
Art. 25 Haftung.....	7
Art. 26 Information.....	7
Art. 27 Entschädigung.....	7
<b>Kapitel 7 Fusion, Auflösung, Liquidation .....</b>	<b>8</b>
Art. 28 Fusion, Auflösung .....	8
Art. 29 Liquidation .....	8
<b>Kapitel 8 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>8</b>
Art. 30 Statutenänderungen.....	8
Art. 31 Inkrafttreten .....	8

## Kapitel 1 Name und Sitz

### ART. 1 NAME

Unter dem Namen Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

### ART. 2 SITZ

Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.

## Kapitel 2 Zweck und Aufgaben

### ART. 3 ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau bezweckt

- die Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, deren Umsetzung im kantonalen Recht und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen (Rahmenvertrag und Leistungsvertrag) mit dem Kanton Aargau (unentgeltliche Kernleistungen).
- die Organisation der Jugendpsychologischen Beratung an der Sekundarstufe II (JPD) und der Beratung von Lehrpersonen und Mitgliedern von Schulleitungen (LB) gemäss Dekret über die Schuldienste und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen (Rahmenvertrag und Leistungsvertrag) mit dem Kanton Aargau (unentgeltliche Kernleistungen).

Der Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau führen zu diesem Zweck Beratungsstellen mit angegliederten Informationszentren in Aarau, Baden, Rheinfelden, Wohlen, Zofingen und Zurzach.

### ART. 4 ZUSATZLEISTUNGEN UND KOSTENPFLICHT

Die Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau können Zusatzleistungen anbieten. Diese haben einen inhaltlichen, strukturellen oder thematischen Zusammenhang mit den unentgeltlichen Kernleistungen der Beratungsdienste. Sie sind kostenpflichtig.

Zusatzleistungen können im öffentlichen Interesse liegen und gemäss geltendem Recht gefördert werden, oder es handelt sich um Angebote für Private oder Institutionen, die nicht öffentlich unterstützt werden und die sich nach den Möglichkeiten des Marktes richten. Angebote für Private müssen selbsttragend sein.

Zusatzleistungen unterscheiden sich von den Kernleistungen gemäss gesetzlichen Grundlagen dadurch,

- dass sie ein spezielles Bedürfnis aufnehmen, welches verlangt, dass ad hoc neue Leistungen für eine bestimmte Gruppe geschaffen werden. Diese können über ein Mandat oder eine Vereinbarung mit einer Institution, einem Verband oder einem Unternehmen geregelt sein.
- oder dass die Leistungen von der BSLB, der JPD oder der LB zusätzliche Folgearbeiten verlangen. Diese werden im Auftragsverhältnis mit Privatpersonen erbracht.

Alle Leistungen orientieren sich an Rahmenverträgen und Leistungsverträgen.

## Kapitel 3 Mitgliedschaft

### ART. 5 ERWERB

Als Mitglieder des Vereins Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau gelten:

- Kollektivmitglieder: Organisationen, die bezüglich den Beratungsdiensten regionale, politische, wirtschaftliche, arbeitsmarktliche, soziale, fachliche, ausbildungsbezogene oder verwandte Interessen vertreten.
- Einzelmitglieder: Personen, die sich für die Belange der Beratungsdienste interessieren und einsetzen.

Aufnahmegesuche erfolgen schriftlich und sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über Gönnerbeiträge. Gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss kann Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

Die Selbständigkeit der Mitglieder-Organisationen wird durch die Zugehörigkeit zum Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau nicht berührt.

## **ART. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS**

Der Austritt aus dem Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau kann auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Jahresbeitrag auch auf zweite Mahnung hin nicht beglichen wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ebenfalls erfolgen, wenn dieses die Interessen, den guten Ruf oder das Ansehen der Beratungsdienste gefährdet oder die vorliegenden Statuten missachtet. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Es besteht ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören.

## **Kapitel 4 Organe**

### **ART. 7 ORGANE**

Die Organe des Vereins Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

### **4.1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **ART. 8 ALLGEMEINES**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau.

### **ART. 9 EINBERUFUNG**

Es findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn und so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder (Stimmenpotenzial) dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer minimalen Frist von 2 Wochen einberufen unter Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt sowie der Traktanden und der Anträge des Vorstandes.

Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen. Anträge, welche später gestellt werden, können von der Versammlung abschliessend behandelt werden, wenn der Vorstand des Vereins Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau diesen zustimmt.

**ART. 10****ZUSTÄNDIGKEIT**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Erlass und Änderung der Vereinsstatuten
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung bei Beschwerden über die Aufnahme/den Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Leistungsbereiche der BSLB, des JPD und der LB Aargau
- Genehmigung der Organisationsstruktur der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau soweit diese nicht durch rechtliche Grundlagen, Rahmenverträge und/oder Leistungsverträge festgelegt ist
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Entschädigung für Präsidium und Vorstandsarbeit
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

**ART. 11****STIMMRECHT**

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Jedes Kollektivmitglied hat 10 Stimmen.

Die Kollektivmitglieder lassen ihr Stimmrecht durch eine Delegierte oder einen Delegierten ausüben.

**ART. 12****VORSITZ, PROTOKOLL**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von Vorsitz und Protokollführung zu unterzeichnen ist.

**ART. 13****ABSTIMMUNG, WAHLEN**

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht wenigstens 1/5 der vertretenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der Art. 28 und 30 mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt, eine Wahl als nicht zustande gekommen.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**4.2.****VORSTAND****ART. 14****ZUSAMMENSETZUNG**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten und maximal 10 Mitgliedern. Dabei sind in der Regel folgende Gruppierungen zu berücksichtigen:

- Behörden, Standortvertretungen
- Vertretungen der Sekundarstufe I, II, Tertiärstufe, Quartärstufe
- Arbeitgeberorganisationen
- Arbeitnehmerorganisationen
- Fachvertretung Psychologie
- Einzelmitglieder

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, eine Vertretung der Mitarbeitenden ohne leitende Funktion und die Controllingstelle des BKS nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Bei Bedarf kann der Vorstand einen geschäftsleitenden Ausschuss bilden bestehend aus Präsident/Präsidentin und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Für die Sicherstellung der fachlichen Kompetenzen kann der Vorstand externe Sachverständige beiziehen.

## **ART. 15 WÄHLBARKEIT**

Wählbar sind Einzelmitglieder und Vertretungen von Kollektivmitgliedern.

## **ART. 16 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern ist auf 12 Jahre beschränkt.

## **ART. 17 EINBERUFUNG**

Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes statt.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## **ART. 18 AUFGABEN**

- Erlass von Geschäftsreglement, Personalreglement und Besoldungsreglement
- Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung
- Abschluss von Rahmenvertrag und Leistungsvertrag mit dem Kanton und/oder anderen Partnern
- Genehmigung der Angebotspalette der Beratungsdienste
- Genehmigung der fachlichen Konzepte der Beratungsdienste
- Genehmigung der Funktionsbeschriebe der Geschäftsleitung
- Aufsicht über die Rechnungsführung und die Qualitätssicherung der Produkte
- Vorbereitung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung in den strategischen Angelegenheiten soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen

Die Protokollführung und das Vereinsaktuariat werden durch die Geschäftsleitung sicher gestellt.

## **ART. 19 UNTERSCHRIFTENREGELUNG**

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

## **4.3. KONTROLLSTELLE**

### **ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG, WAHL, AMTSDAUER, AUFGABE**

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind auch juristische Personen. Es darf keine Vereinsmitgliedschaft bestehen.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung nach den einschlägigen Bestimmungen des im Handelsregister eingetragenen Vereins. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und stellt Antrag.

### ART. 21 AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG

Die operative Leitung der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau obliegt der Geschäftsleitung. Sie setzt sich zusammen aus einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer und einer Stv. Geschäftsführerin/einem Stv. Geschäftsführer.

## Kapitel 6 Finanzen

### ART. 22 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSABSCHLUSS

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresabschlüsse werden per 31. Dezember erstellt.

### ART. 23 FINANZIERUNG

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Einnahmen für Dienstleistungen:
  - für Leistungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Kernleistungen) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau
  - für Zusatzleistungen im Auftrage der öffentlichen Hand gemäss Leistungsverträgen für Zusatzleistungen mit öffentlichen Körperschaften
  - für Zusatzleistungen im Auftrage Privater gemäss Vereinbarungen mit Privatpersonen oder privaten Organisationen
  - Erträge aus Veranstaltungen
- Kapitalertrag

### ART. 24 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Sie betragen höchstens

- Fr. 100.- für Einzelmitglieder
- Fr. 250.- für Kollektivmitglieder

### ART. 25 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau haften das Vereinsvermögen und die Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag und dem Leistungsvertrag. Zusätzliche Haftungen oder Nachschusspflichten seitens einzelner Mitglieder sind ausgeschlossen.

### ART. 26 INFORMATION

Der Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau sorgt für ausreichende Information seiner Mitglieder, der zuständigen Instanzen sowie der Öffentlichkeit.

### ART. 27 ENTSCHÄDIGUNG

Die Vorstandsmitglieder sowie allfällige Mitglieder von Fachausschüssen erhalten für die Sitzungsteilnahme und andere Tätigkeiten eine Entschädigung gemäss den kantonalen Ansätzen (Spesen, Sitzungsgeld). Das Präsidium/Vorstandsausschuss wird mit einer Jahrespauschale entschädigt. Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe fest. Im Übrigen erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.

### ART. 28 FUSION, LIQUIDATION UND ÄNDERUNG DER RECHTSFORM

Die Fusion, die Auflösung durch Liquidation sowie die Änderung der Rechtsform (Verein) kann von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand oder einem oder mehreren Mitgliedern beantragt werden und bedingt die Zustimmung des Hauptauftraggebers (Departement Bildung, Kultur und Sport Aargau). Die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen müssen eingehalten werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Fusion, eine Auflösung und eine Änderung der Rechtsform sowie über eine Revision dieses Artikels bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### ART. 29 LIQUIDATION

Das bei einer Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden vorhandene Vereinsvermögen fließt vollumfänglich an den Kanton.

## Kapitel 8 Schlussbestimmungen

### ART. 30 STATUTENÄNDERUNGEN

Die vorliegenden Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung angezeigt werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zugestimmt haben.

### ART. 31 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten des Vereins Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau sind von der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2009 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 01. Januar 2008 und treten per 1. Juni 2009 in Kraft.

#### Änderung

Art. 18 Aufgaben Vorstand  
Art. 21 Aufgaben und Zusammensetzung  
Art. 28 Fusion, Auflösung  
Art. 29 Liquidation  
Art. 21 Aufgaben und Zusammensetzung  
Art. 28 Fusion, Auflösung  
Art. 29 Liquidation

#### Beschluss

Mitgliederversammlung vom 14.11.2007  
Mitgliederversammlung vom 14.11.2007  
Mitgliederversammlung vom 14.11.2007  
Mitgliederversammlung vom 14.11.2007  
Mitgliederversammlung vom 14.05.2009  
Mitgliederversammlung vom 14.05.2009  
Mitgliederversammlung vom 14.05.2009

Verein Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau

Aarau, 14. Mai 2009



Präsidentin



Protokollführerin  
Stv. Geschäftsführerin,  
Betriebswirtschaftliche Leitung